

scheidung des Nuzholzes vom Bau- und Brennholz ein günstiges Resultat zu gewähren im Stande ist. Nach den der Ständeversammlung gewordenen Mittheilungen widmet die Staatsregierung den Staatsforsten eine große und umfassende Fürsorge, und es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß sie davon dem Erzgebirge profitiren lassen wird.

Ueberhaupt möchte wohl in Zweifel zu ziehen sein, ob die alten Holzordnungen und namentlich das Mandat vom 11. Mai 1726 geeignet sind, dem Holzangel vorzubeugen, da sie lediglich durch die schon viele hundert Jahre alte Furcht vor Holzangel entstanden sind und dieselbe, wie die Petition und Erfahrung lehrt, dennoch nicht beseitigt haben. Wollte man einwenden, daß sie wenig oder gar nicht in Ausführung gekommen sind, so würde dies mehr gegen deren Zweckmäßigkeit sprechen, da von einem guten Gesetze kaum behauptet werden kann, daß es vergessen worden sei, wie die Holzordnungen.

Ein Hinblick auf das angezogene Mandat von 1726 wird dies deutlicher machen. Die ersten 12 §§. enthalten lediglich Anweisungen über die Cultur in Staatswaldungen und gehören nicht hierher; §. 13 macht es den Vasallen zur Pflicht, tüchtigen reifen Saamen von Eichen, Buchen, Ahorn, Birken, Erlen, Linden, Kiefern, Tannen, auch Obstbäumen zu rechter Zeit einzusammeln, denselben auf kleine Blößen auszusäen und den Windbruch aufzuräumen; §. 14 dehnt diese Vorschrift auf Collatoren, Vorsteher von Kirchen und milden Stiftungen, Obrigkeiten und Behörden aus, verbietet das Streurechen und Grasshauen an Orten, wo junges Holz angepflanzt ist, so wie das Abbrennen der Bäume und Stöcke und will die Uebertretung dieser Verbote mit Stockruthen bestrafen; §. 16 bestimmt die Zahl der Obstbäume, die jährlich von den Grundbesitzern angepflanzt werden sollen und §. 20 verlangt von den Gemeinden die Einreichung der Verzeichnisse über die gepflanzten Obstbäume, wobei von jedem nicht gesetzten Baum Strafe zu zahlen ist. Die übrigen Bestimmungen enthalten ähnliche Eingriffe in das Eigenthumsrecht und sprechen dieselbe Bevormundung aus. Sollten, wie Petent will, bei Einschärfung dieser Mandate alle Bestimmungen, die in das Eigenthumsrecht eingreifen, wegfallen, so würden diese Mandate in Nichts zerfallen, denn sie sind lediglich auf Zwang berechnet.

Da nun durch Erneuerung des veralteten Mandats von 1726 und anderer dergleichen Gesetze die nach §. 27 der Verfassungsurkunde garantirte Freiheit mit der Gebahrung des Eigenthums vernichtet werden würde, so sieht sich die Deputation außer Stand, die Petition zu bevorworten, rath vielmehr der geehrten Kammer,

derselben keine Folge zu geben, sie jedoch an die erste Kammer, da sie an die Ständeversammlung gerichtet ist, gelangen zu lassen.

Referent Abg. Zischu e: Ehe zur Berathung dieses Berichts übergegangen wird, habe ich noch Bericht zu erstatten über eine nach Abfassung dieses Berichts eingegangene Petition, welche denselben Gegenstand betrifft. Sie rührt her von dem Gemeinderath zu Schönhaide und geht dahin:

daß

- 1) nicht nur der bisherige Buchenbestand auf eibenstocker und wilzschhäuser Revier des eibenstocker Oberförsters möglichst

erhalten und durch fortwährende Nachpflanzung und Pflege bewahrt, sondern auch mit Anlegung anderer Buchenwälder und dem Anbau anderer nützlicher Laubhölzer, als der Eiche, Esche u. s. w. auf den nahen Staatswaldungen Versuche gemacht werden möchten, und

- 2) daß die im Mandate vom 11. Mai 1726 enthaltenen und andere später noch gegebene gesetzliche Anordnungen und Vorschriften zu Beförderung der Obst- und Laubholzanzpflanzungen auf Privat- und Gemeindegrundstücken revidirt und den jetzigen Verhältnissen angepaßt, im Verordnungswege bekannt gemacht und eingeschärft, und namentlich auch dem Erzgebirge zur Nachachtung und Befolgung empfohlen werden.

Was den ersten Punkt betrifft, so führen die Petenten zu Unterstützung ihres Gesuchs an, daß in neuerer Zeit diejenigen Gewerbe, welche vorzüglich auf Fertigung von Luxusartikeln hinarbeiteten, außerordentlich daniederliegen, und daß deswegen vorzüglich diejenigen Gewerbe zu berücksichtigen sein mögen, welche nothwendige Erzeugnisse hervorbringen; hierher rechnen sie hauptsächlich die Bürstenfabrication, welche in ihrem Orte weit über 100 Männer mit ihren Familien ernährt. Zu diesen Bürsten brauchten sie Buchenholz; dieses werde aber immer weniger, da in ihrer Nähe die Buchenwälder weggeschlagen würden; sie würden daher unbedingt zu Grunde gehen, wenn nicht von Seiten der Regierung dafür gesorgt würde, daß diese Waldungen ferner erhalten werden. — Wegen des zweiten Punktes bemerken sie, daß das Klima des Erzgebirges keineswegs in so schlechter Beschaffenheit sei, daß nicht Obstbäume daselbst fortkommen könnten, daß aber allerdings in der jetzigen Zeit nur wenig Obstbäume vorhanden wären, und wenn dergleichen vorhanden wären, würden sie von muthwilligen Menschen geplündert, so daß von Obstbaumzucht nicht das Geringste zu erwarten sei. Sie sagen: wenn das Gebirge auch nie ein Garten der Hesperiden werden könnte, so könnte doch soviel gebaut werden, daß das Erzgebirge reichlich versorgt würde. Da diese Petition mit der vom Abg. Wieland ganz identisch zu sein scheint, so hat auch die Deputation ebenfalls der hohen Kammer anrathen zu müssen geglaubt, diese Petition auf sich beruhen zu lassen. Es ist mehrmals schon von Seiten der Regierung gezeigt worden, wie sie sich angelegen sein läßt, in dem Erzgebirge die Holzcultur auf einen höhern Standpunkt zu bringen, und es ist zu erwarten, daß künftig dieselbe Sorge gehandhabt wird. Es glaubt daher die Deputation deswegen einen besondern Antrag an die Regierung nicht stellen zu müssen.

Präsident D. Haase: Der Abg. Haden hat das Wort.

Abg. Wieland: Ich muß erinnern, daß die zweite Petition nicht genau referirt worden ist. Der Inhalt bezieht sich nicht auf den erzgebirgischen Kreis allein, sondern auch auf die Gewerbsverhältnisse des Voigtlandes. Die Petition ist früher nicht vorgelesen worden, daher würde ich jetzt darum bitten.